

Riedmanns Forschungen haben ergeben, daß die in der Folgezeit von den Notaren Rainald C und Rainald D ausgefertigten Diplome in ihrem Diktat aufs stärkste durch Arnold H beeinflusst erscheinen<sup>87)</sup>. Dasselbe kann von jenen drei Urkunden Barbarossas festgestellt werden, die Zeizolf B während seiner kurzen zweiten Arbeitsperiode in der Reichskanzlei im März 1158 zu mundieren hatte<sup>88)</sup>. Es ist jedoch kaum möglich, die Einflußnahme von Arnold H auf das Diktat all dieser Diplome exakt zu bestimmen beziehungsweise zu eruieren, ob sie direkter oder indirekter Natur war, d. h. ob Arnold H selbst die meisten der fraglichen Stücke verfaßt hat oder deren Ingrossatoren in strenger Nachahmung der für Arnold H typischen Diktatgewohnheiten die Konzipierung von einer bestimmten Zeit an selbst besorgten. Wahrscheinlich wird zuerst das eine, dann das andere der Fall gewesen sein. Aus der Reihe jener von drei verschiedenen Notaren geschriebenen Diplome sollen nun noch zwei herausgegriffen werden, deren Ausfertigung bei Rainald C lag, die Beschaffenheit des Diktats jedoch nachdrücklich auf eine persönliche Beteiligung von Arnold H hinweist, nachdem wir schon anlässlich der Besprechung des Privilegium minus in dem von Zeizolf B mundiarten Diplom für Nordhausen<sup>89)</sup> einen ähnlich gelagerten Fall kennen gelernt haben. Hier ist zunächst das vom Kaiser dem Kloster Neusass verliehene Schutzprivileg zu nennen<sup>90)</sup>. Dessen Arenga steht der von Arnold H so oft verwendeten und modifizierten Formel 29 b des von Hausmann rekonstruierten Behelfs sehr nahe, wobei auch die frei stilisierten Stellen auf diesen Notar als Verfasser schließen lassen<sup>91)</sup>. Die *Publicatio Noverit igitur omnium fidelium imperii nostri tam presens etas quam successura posteritas, quod ...* weist große Ähnlichkeit mit der des Minus auf. Das in den unmittelbar daran anschließenden Satz eingearbeitete Bibelzitat (Luc. 6, 45) *quod quidam nobilis homo W... de bono thesauro proferens bona ...*, welches sich in den Diplomen Barbarossas nur selten findet, bildet die Arenga des von Arnold H

<sup>87)</sup> R i e d m a n n, Studien S. 6 bzw. 17.

<sup>88)</sup> St. 3801/I, 3802, 3804 alle datiert mit 1158 III 16; hierher gehört auch das am gleichen Tag ausgestellte, nur kopia! überlieferte St. 3803. Vergleiche auch die über die Kanzleitätigkeit des Zeizolf B gegebene Liste, unten S. 549.

<sup>89)</sup> St. 3804; vgl. S. 518.

<sup>90)</sup> St. 3763; 1157 III 15.

<sup>91)</sup> *Si .... cultum divine religionis propagare et ... nostre auctoritatis munimine conservare studuerimus ...*, vgl. DK III. 268: *ad cultum divine religionis et obsequii propagandum ...* ähnlich St. 3634; DK III. 201: *... ac omni nostre auctoritatis munimine ... stabilimus ...*, St. 3735: *... omni auctoritatis nostre munimine confirmantes ...*; vgl. auch oben S. 506 Anm. 22.